

Öffentliche Bekanntmachung

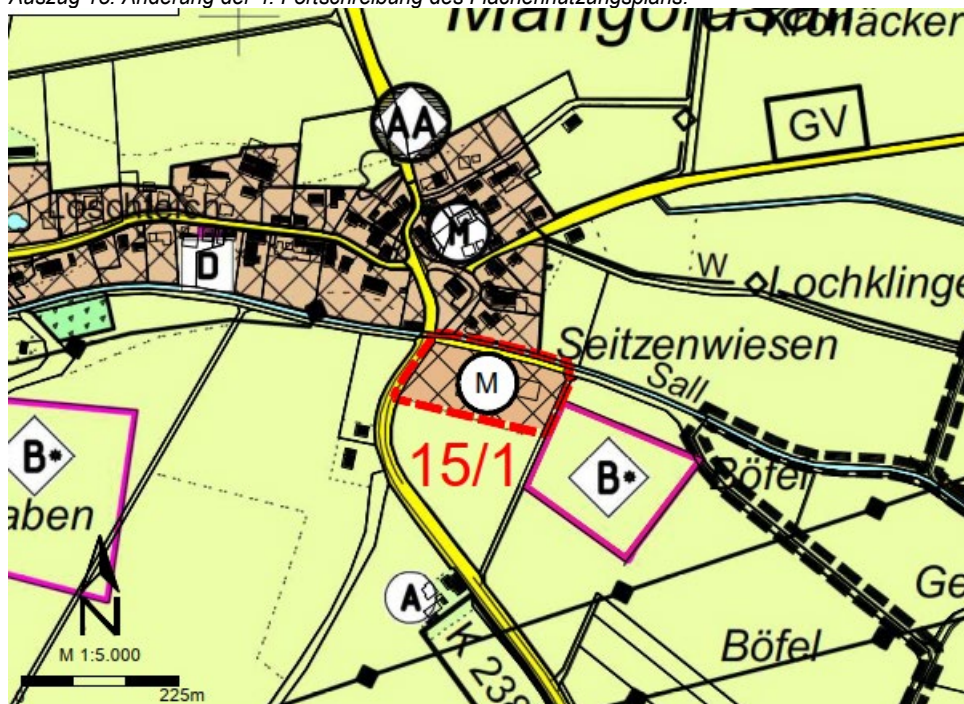
Öffentliche Auslegung nach §3 (1) BauGB der 15. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, GVV Hohenloher Ebene, Gemeinde Kupferzell, Gemarkung Mangoldsall

Die Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene hat am 18.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 15. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hohenloher Ebene gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Anlass für die 15. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Hohenloher Ebene ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben eines örtlichen Gewerbebetriebes im Kupferzeller Ortsteil Mangoldsall.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,84 ha und ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Mangoldsall auf der Gemarkung Mangoldsall.

Auszug 15. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans:



Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als Mischgebiet nach §6 BauNVO geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Maßgebend für die Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind der Lageplan mit Festsetzungen des Büros Klärle GmbH, Weikersheim vom 16. Januar 2026 im Maßstab 1:5.000. Beigefügt ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht.

Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung der Flächennutzungsplanfortschreibung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Der Vorentwurf der 15. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit zugehöriger Begründung wird vom

26.01.2026 – 01.03.2026

- im Rathaus Kupferzell, Marktplatz 14-16, 74635 Kupferzell, 1. OG vor Zimmer 101/102
- im Rathaus Neuenstein, Schlossstraße 20, 74632 Neuenstein, 1.OG (neben Aufzug)
- im Rathaus Waldenburg, Hauptstraße 13, 74638 Waldenburg, Hauptamt (vor Zimmer 4)

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen und die öffentliche Bekanntmachung werden in dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell <https://www.kupferzell.de/leben-wohnen/bauen-in-kupferzell/gvv-hohenloher-ebene> und der Klärle GmbH <https://www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung> bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Kupferzell, der Stadtverwaltung Neuenstein sowie der Stadtverwaltung Waldenburg vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine Bauleitplanung ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht ha, aber hätte geltend machen können. (§3 Abs. 3 BauGB).

Christoph Spieles, Vorstandsvorsitzender